

# BEZIRKSZAHNÄRZTEKAMMER TRIER

## KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Praktikumsvertrag „Einstiegsqualifizierung“

Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt **und**  
- im nachfolgenden Text Praxisinhaber genannt -

Frau/Herrn<sup>1)</sup> (Name, Vorname, Anschrift)  
- im nachfolgenden Text Qualifizierende genannt -

---

---

---

---

---

---

geb.am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Schulabschluss \_\_\_\_\_

#### § 1 Zielsetzung

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf die Ausbildung zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ vor. Der Qualifizierungsplan ist als Anlage beigefügt.

#### § 2 Qualifizierungsdauer

(1) Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_\_ Monate. Sie beginnt am \_\_\_\_\_  
und endet am \_\_\_\_\_.

(2) Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate.

#### § 3 Qualifizierungszeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige wöchentliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.

(3) Der Praxisinhaber gewährt der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. Bundesurlaubsgesetzes.

<sup>1)</sup> Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

## **§ 4 Vergütung**

Der Praxisinhaber zahlt der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro.

## **§ 5 Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Der Praxisinhaber verpflichtet sich, auf der Grundlage des Qualifizierungsplanes die Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
- (2) Die zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- (3) Die Berufsschulpflicht besteht gemäß dem Rheinland-Pfälzischen Schulgesetz.
- (4) Der Praxisinhaber stellt der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
- (5) Die zu Qualifizierende hat über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände Stillschweigen zu wahren, sei es z.B. die Behandlung selbst betreffend oder die persönlichen Umstände der Patienten und deren Aussagen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse.

Hinweis: Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

- (6) Der Praxisinhaber hat sich von einer Minderjährigen zu Qualifizierenden eine ärztliche Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie vor der Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme untersucht worden ist. Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß BGV § 4 in Verbindung mit § 15 BioStoffV und die Verpflichtung des Praxisinhabers über Maßnahmen zur Immunisierung die zu Qualifizierende zu informieren.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die zu Qualifizierende kann, wenn sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Tätigkeit aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Qualifizierungszeit gemäß § 2.

## **§ 7 Sonstiges**

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Trier kann einer Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zustimmen.
- (2) In diesem Fall ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages der zu Qualifizierenden, ein Zeugnis des Praxisinhabers über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine Bescheinigung über den Besuch der Berufsschule während der Qualifizierungszeit erforderlich.

Vorstehender Vertrag ist in vier gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln fünffach) ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Praxisinhaber

Die zu Qualifizierende

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

---

---

**Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Praktikumsverträge „Einstiegsqualifizierung“ der Bezirkszahnärztekammer Trier eingetragen**

am \_\_\_\_\_ unter der Nr. \_\_\_\_\_ .